

Schweizerische Volkspartei SVP

SVP Ortspartei Möhlin

Statuten

Die Statuten wurden der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst, gelten jedoch gleichermassen für das andere Geschlecht.

Inhalt

I.	Name und Zweck
II.	Mitgliedschaft
III.	Gönner
IV.	Organisation
V.	Organe
VI.	Allgemeine Bestimmungen

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen 'Schweizerische Volkspartei SVP Möhlin', im folgenden SVP Möhlin genannt, besteht eine konfessionell neutrale Vereinigung gemäss Art. 60ff. ZGB der SVP-Mitglieder der Gemeinde Möhlin.

Art. 2 Zweck

Die SVP Möhlin vereint als politische Partei Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften der Bevölkerung der Gemeinde auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz. Sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Programme der SVP Bezirk Rheinfelden, SVP Aargau und SVP Schweiz.

Als Hauptziele gelten:

- 2.1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen
- 2.2. Die Förderung und Unterstützung der Familie, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie
- 2.3. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- 2.4. Der Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
- 2.5. Die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtung nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
- 2.6. Die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk.

Art. 3 Tätigkeit

Die SVP Möhlin beteiligt sich an der politischen Willensbildung der Gemeinde, insbesondere durch:

- 3.1. die Beteiligung an den Gemeindewahlen
- 3.2. Stellungnahmen zu lokalen, kantonalen sowie eidgenössischen Abstimmungen
- 3.3. die Durchführung von Veranstaltungen mit Orientierungen und Vorträgen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten
- 3.4. die Kontaktpflege unter den Mitgliedern
- 3.5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei

Die SVP Möhlin kann ihre politische Stossrichtung in einem Positionspapier festhalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglied

Die Mitgliedschaft zur SVP Möhlin erwirbt man mit dem Beitritt als Aktivmitglied. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Jedes Aktivmitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht. Es hat jährlich den festgelegten Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Art. 5 Ehrenmitglied

Der Vorstand kann zu Handen der Generalversammlung langjährige sehr verdienstvolle Aktivmitglieder, welche verschiedene Ämter ausgeübt haben zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Jedes Ehrenmitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht. Es ist vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

III. Gönner

Art. 6 Gönner

Gönner sind keine Mitglieder der SVP Möhlin. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie sind auch nicht verpflichtet jährliche Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Sie zeichnen sich aus durch Spenden zu Gunsten der Partei. Es sind Personen, welche Sympathien zur SVP haben, jedoch in der Öffentlichkeit nicht als solche wahrgenommen werden wollen.

Sie erhalten vom Vorstand das Jahresprogramm der SVP Möhlin und sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

IV. Organisation

Art. 7 Grundlage

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder bilden die organisatorische Grundlage der SVP Möhlin.

Art. 8 Aufbau

Die Organisationsform wird durch die Aktiv- und Ehrenmitglieder bestimmt. Die politische Meinungs- und Willensbildung vollzieht sich auf jeder Stufe selbständig.

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in ihren Einflussbereich dafür verantwortlich, das Gedankengut der Vereinigung zu verbreiten, die Belange der Vereinigung in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten und neue Mitglieder anzuwerben.

Art. 9 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer SVP-Mitglieder in der SVP Möhlin entscheidet die Generalversammlung.

Dem Vorstand wird die Kompetenz erteilt, unterjährig angemeldeten Personen eine provisorische Aufnahme als Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Sie haben alle Rechte und Pflichten der Statuten, mit Ausnahme des Stimmrechts bis zur definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Austritt, Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

SVP-Mitglieder, die den Interessen der SVP-Möhlin zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Für den Beschluss sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

SVP Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages automatisch ausgeschlossen. Wegen finanziellen Ausständen ausgeschlossene Mitglieder können sich durch Bezahlung aller offenen Beiträge jederzeit rehabilitieren.

Unterjährige Austritte oder Ausschlüsse berechtigen nicht zur Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

V. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe der SVP Möhlin sind:

- 12.1. Die Generalversammlung
- 12.2. Der Vorstand
- 12.3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Möhlin. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Jahres vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- 14.1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung

- 14.2. Entgegennahme und Genehmigung des Präsidenten-Berichtes
- 14.3. Entscheid über die Aufnahme von Neumitgliedern
- 14.4. Entscheid über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- 14.5. Entgegennahme des Revisorenberichts
- 14.6. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- 14.7. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 14.8. Beschluss über das Jahresbudget
- 14.9. Wahl des Vorstandes auf vier Jahre
- 14.10. Wahl des Präsidenten auf vier Jahre
- 14.11. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf vier Jahre
- 14.12. Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
- 14.13. Beratung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 14.14. Revision der Statuten
- 14.15. Verabschiedung des Positionspapiers
- 14.16. Behandlung der Ausschlussrekurse

Art. 15 Anträge an die Generalversammlung

Anträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor dem Generalversammlungsdatum an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 16 Stimmrecht an der Generalversammlung

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung braucht es die Stimmen von 1/3 der Mitglieder des Vorstandes.

1/5 aller Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich zu verlangen.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

- | | |
|----------------------|--|
| 19.1 Präsident | Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, die Parteiversammlungen sowie die Generalversammlungen.

Er unterzeichnet die Korrespondenzen und Aktenstücke und beruft, so oft dies notwendig ist, den Vorstand zusammen.

Der Präsident hat den Stichtscheid. |
| 19.2 Vizepräsidenten | Sie sind Stellvertreter des Präsidenten und führen in dessen Abwesenheit die Geschäfte der Ortspartei mit den entsprechenden Kompetenzen. |
| 19.3 Protokollführer | Führt die Protokolle von Vorstands-, Partei- und Generalversammlung |
| 19.4 Aktuar | Der Aktuar führt die Korrespondenz gegen Innen und Aussen und zeichnet sich für die Mutationen verantwortlich |
| 19.5 Rechnungsführer | Der Rechnungsführer führt und kontrolliert das Rechnungswesen der Partei und ist für den Einzug und die Kontrolle der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Alljährlich per Ende des Kalenderjahres schliesst er die Parteirechnung ab und übergibt sie spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand, der sie rechtzeitig den Revisoren zur Prüfung vorlegt. |
| 19.6 Beisitzer | Der Beisitzer übernimmt spezielle Aufgaben. |

Art. 20 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Zu den besonderen Kompetenzen gehören:

- 20.1 Beschluss über die unterjährige Aufnahme von Neumitgliedern
- 20.2 Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern

20.3 Beschluss über Wahlbündnisse mit anderen Parteien

20.4 Einberufung von Versammlungen zur Parolenfassung

20.5 Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz, bei welchen Geschäften er die Parolenfassung selbst vornimmt.

Wenn mindestens 10 Mitglieder ausserhalb des Vorstandes die Einberufung einer Versammlung verlangen, so hat der Vorstand diese einzuberufen.

Art. 21 Wahl des Vorstandes

Die Generalversammlung der SVP Möhlin wählt alle vier Jahre in Gesamterneuerungswahlen, die sich nach der Amtsperiode des Gemeinderates richten, einen Vorstand in offener oder geheimer Abstimmung.

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so tritt die an seine Stelle gewählte Person in die bestehende Amtsperiode ein.

Art. 22 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Rechnung der Partei einer genauen Prüfung zu unterziehen. An der Generalversammlung erstatten sie über ihren Befund Bericht und lassen über die Jahresrechnung abstimmen.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt jeweils zeitgleich mit der Gesamterneuerungswahl des Vorstandes. Tritt ein Mitglied vorzeitig zurück, so tritt die an seine Stelle gewählte Person in die bestehende Amtsperiode ein.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Bezirkspartei

Die SVP Möhlin arbeitet eng mit der Bezirkspartei SVP Bezirk Rheinfelden zusammen.

Art. 25 Delegierte

Die SVP Möhlin kann Vertreter zu den Versammlungen der Bezirkspartei SVP Bezirk Rheinfelden delegieren.

Art. 27 Statutenrevision

Zur Vornahme einer Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 28 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 der Stimmen der betreffenden Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, aber 2/3 der Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

Das Vereinsvermögen wird bei dessen Auflösung für einen karitativen Zweck verwendet.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 22. Februar 2013:

Der Präsident

Der Aktuar

Stephan Mahrer

Désirée Stutz